



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2899

A14

Seite 1 von 1

02.09.2024

Aktenzeichen
4701-III.6
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin:
Frau Dr. Göbbels
Telefon: 0211 8792-296

44. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags am 04.09.2024
TOP „Offene Haftbefehle“

Anlage
1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem vorbezeichneten Tages-
ordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

44. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 04.09.2024

Schriftlicher Bericht zu TOP

„Offene Haftbefehle“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt eine Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

1.

Das Ministerium des Innern hat dem Ministerium der Justiz hierzu am 29.08.2024 Folgendes mitgeteilt:

„Durch Neuausschreibungen und Löschungen kommt es zu stetigen Veränderungen im Fahndungsbestand der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen. Erhebungen im Fahndungsbestand zum jeweiligen Zeitpunkt stellen daher immer eine Momentaufnahme dar. Eine retrograde Betrachtung der offenen Haftbefehle zu einem bestimmten Stichtag ist nicht möglich.

Mit Stand vom 28.08.2024 waren für Nordrhein-Westfalen insgesamt 27.613 offene Haftbefehle im polizeilichen Fahndungsbestand erfasst. Diese können wie folgt differenziert werden:

<i>Strafvollstreckung</i>	<i>7.572</i>
<i>Untersuchungshaft</i>	<i>4.553</i>
<i>Ersatzfreiheitsstrafe</i>	<i>14.576</i>
<i>Erzwingungshaft</i>	<i>469</i>
<i>Unterbringung</i>	<i>73</i>
<i>Sicherungshaft</i>	<i>274</i>
<i>Vorführung Jugendarrest</i>	<i>96</i>
<i>gesamt</i>	<i>27.613</i>

Von den insgesamt 27.613 Haftbefehlen bestanden zum Stichtag 611 wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gem. §§ 174 ff. StGB, 319 wegen Mordes, 317 wegen Totschlags und 35 wegen Menschenhandels, Zwangsprostitution oder Geiselnahme.

Die Sicherheitsbehörden der Länder und des Bundes setzen sich intensiv mit dem als besonders relevant einzustufenden Personenpotential im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) auseinander.

Die Erhebung offener Haftbefehle politisch motivierter Straftäter und Straftäterinnen erfolgt halbjährlich in Abstimmung mit dem Bundeskriminalamt auf Basis der Grundlagen für die Erhebung offener Haftbefehle in allen Phänomenbereichen der PMK. Eine monatliche Erhebung erfolgt nicht.

Zum 28.03.2024 bestanden insgesamt 313 durch eine nordrhein-westfälische Justizbehörde ausgestellte Haftbefehle für insgesamt 259 Personen in allen Phänomenbereichen der PMK.

Von den 259 mit Haftbefehl gesuchten Personen werden 92 der PMK - Religiöse Ideologie -, 79 der PMK - Rechts -, 43 der PMK - Sonstige Zuordnung -, 31 der PMK - Ausländische Ideologie -, 11 der PMK - Links - und 3 Personen der PMK - Spionage - zugeordnet.

Im Zeitraum zwischen den Erhebungsstichtagen erlassene Haftbefehle können zum Stichtag bereits vollstreckt sein oder sich anderweitig erledigt haben. Sie sind demnach nur dann in der Erhebung enthalten, wenn es sich um offene, noch nicht vollstreckte Haftbefehle handelt.

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen und die örtlich zuständigen Kriminalinspektionen Staatsschutz prüfen die Vollstreckungsmöglichkeiten sämtlicher Haftbefehle in allen Phänomenbereichen der PMK in jedem Einzelfall.“

2.

Die Landesregierung hat zu Haftbefehlen mit strafrechtlichem Hintergrund im Übrigen wiederholt dargelegt, dass

- es sich bei den aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern abgefragten Zahlen um **bloße Momentaufnahmen** handelt, deren Aussagewert schon deshalb beschränkt ist,
- die **Nichtvollstreckung eines Haftbefehls in vielen Fällen eine probate Sachbehandlung** darstellen kann, z. B. weil die Haft durch eine Geldzahlung abgewendet werden soll oder sich die mit Haftbefehl gesuchte Person - etwa nach einem Absehen der Vollstreckung nach Auslieferung oder Abschiebung gemäß § 456a Strafprozessordnung - im *Ausland* aufhält und nur für den Fall der *Wiedereinreise inhaftiert* werden soll, und
- den Staatsanwaltschaften zwar die Ausschreibung zur Festnahme obliegt, es sich bei der Fahndung aber um eine **polizeiliche** Kernaufgabe handelt.